

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Donausmoos-Zweckverband, Hauptstr. 39, 86668 Karlshuld

**Vorhaben:** Anlage zeitweise wasserführender Flachmulden in der Gemarkung Straß

### I. Sachverhalt

Auf dem Grundstück des Donausmoos-Zweckverbandes – mit der Flurnummer 156 der Gemarkung Straß – sollen auf einer Fläche von insgesamt rund 500 m<sup>2</sup> zwei Flachmulden mit einer Tiefe von bis zu knapp 1,0 m angelegt werden. Dabei soll zunächst der organische Oberboden abgeschoben, dann der Lehmboden entnommen und anschließend der organische Oberboden wieder aufgebracht werden. Die geplanten Mulden sollen bei feuchter Witterung das Wasser länger halten, in Trockenperioden jedoch trockenfallen. Nach Anlage sollen die Flachmulden mit autochthonem, artenreichen Feucht-/Grünlandsaatgut eingesät und die übrige Fläche mit einer Blümmischung angereichert werden. Durch die Anlage der Flachmulden soll die Biotopqualität – in erster Linie für wiesenbrütende Vogelarten – verbessert werden. Auch sollen die zeitweise wasserführenden Flachmulden Amphibien, wie in der Nähe nachgewiesene Vorkommen von Gras-, See- und Teichfrosch, eine optimale Fortpflanzungsmöglichkeiten bieten.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Donausmoos-Zweckverbandes auf wasserrechtliche Genehmigung für das Anlegen der Flachmulden stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 c) UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da es sich bei der Maßnahme um eine kleinräumige, naturnahe Umgestaltung handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und eine weitere Prüfung entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

a. Die Fläche, auf der die zwei Flachmulden angelegt werden sollen, befindet auf einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Dies ist ein Schutzgebiet i.S.v. Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG i.V.m. § 76 WHG. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

b. Daher war in der zweiten Stufe zu prüfen, ob die Anlage der Flachmulden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets betreffen.

Für die Anlage der zwei Flachmulden werden ca. 300 m<sup>3</sup> Boden abgeschoben und abgefahren. Im Anschluss erfolgt dann die Einsaat der Flachmulden mit autochthonem, artenreichen Grünlandsaatgut und die Anreicherung der übrigen Fläche mit einer Blütmischung. Die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser usw.) sind dabei eher gering bzw. nicht erheblich, da die geplanten Maßnahmen auf einer eher kleineren Fläche und in einer kurzen Bauzeit von drei Tagen stattfinden sollen. Auch wenn – in geringem Umfang – Lehmboden abgetragen wird, so wird andererseits die Biodiversität gefördert, indem Biotop für Wiesenbrüter und Amphibien geschaffen werden. Zudem wird kein Abfall in erheblichen Mengen entstehen und es ist nicht von erheblichen Belästigungen oder drohenden Umweltverschmutzungen auszugehen. Luft wird nur kurzfristig durch die Abgase der Baumaschinen belastet und Wasser wird ebenfalls lediglich kurzfristig durch eventuelle Trübungen verunreinigt, so dass Risiken für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden können. Auch die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes werden durch das Vorhaben eher gefördert als beeinträchtigt, denn durch das Anlegen der Flachmulden wird gewissermaßen ein zusätzlicher Retentionsraum vom ca. 300 m<sup>3</sup> geschaffen.

c. Da also keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen erkennbar sind, die gem. § 7 II S. 5 UVPG die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, ist als Ergebnis der Vorprüfung festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 12.07.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R Ö C K

Oberregierungsrat